

## **47. Schutz von VS-Übertragungseinrichtungen, -leitungen und -verteilern**

### **47.1**

VS-Übertragungseinrichtungen, -leitungen und -verteilern, die Verschlusssachen unverschlüsselt führen, sind gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

### **47.2**

Innerhalb von VS-IT-Räumen und -Bereichen sowie von Sicherheitsbereichen nach Nr. 33.3 gilt der Schutz nach Nr. 47.1 grundsätzlich als gegeben.

### **47.3**

<sup>1</sup>Außerhalb von Räumen und Bereichen nach Nr. 47.2 sind durch die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten festzulegende zusätzliche Maßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Grundsätzlich sind hierbei der IT-Grundsatz und die Technische Leitlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu beachten.